

Bundesamt für Energie
Frau Carla Trachsel
Sektion Marktregulierung
3003 Bern

Elektronisch: gasvg@bfe.admin.ch

14. Februar 2020

Vernehmlassung zum Gasversorgungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 30. Oktober 2019 haben Sie uns eingeladen, zur Vernehmlassung zum Gasversorgungsgesetz (GasVG) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

economiesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt 2 Millionen Beschäftigten in der Schweiz. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie Einzelfirmen. Ein beachtlicher Anteil dieser Unternehmen nutzt Gas für die Bereitstellung ihrer Dienste und Produkte und ist deshalb von einem neuen Gasversorgungsgesetz betroffen. Von zentraler Bedeutung ist die neue Gesetzgebung selbstverständlich auch für die Gasversorgungsunternehmen, deren Branchenverband ebenfalls zu den Mitgliedern von economiesuisse zählt. Die Schweiz verfügt bereits heute über eine ausserordentlich gute Anbindung an die Gasmärkte und befindet sich in einer optimalen Situation bezüglich Versorgungssicherheit. Bei der Ausarbeitung dieses neuen Gesetzes gilt es daher im Interesse aller Beteiligten ein Gesetz mit einer möglichst «schlanken» Regulierung auszugestalten, so dass die Vorteile eines neuen Gesetzes nicht mit übersteigertem Regulierungsbedarf wiederum neutralisiert werden und Mehrkosten entstehen. Daher sollten die Auswirkungen auf die Volkswirtschaft zwingend in Betracht gezogen und geprüft werden.

Allgemeine Bemerkungen

Die Schweiz ist bezüglich Versorgungssicherheit mit Gas gut aufgestellt. Dies hat auch 2018 die Internationale Energieagentur (IEA) der Schweiz bescheinigt. Es ist wichtig, dass diese gute Ausgangsposition beibehalten und die Versorgungssicherheit mit einem neuen, schlanken GasVG optimiert wird. Aktuell ist aber der schweizerische Gassektor gesetzlich ungenügend geregelt. Lediglich im Rohrleitungsgesetz (RLG) von 1963 (Artikel 13) wird der gesetzliche Rahmen abgesteckt. Am 1. Oktober 2012 trat zusätzlich die Verbändevereinbarung in Kraft, welche den Netzzugang auf privatrechtlicher Basis regelt. Nachdem sich die Wettbewerbskommission (WEKO) im Anschluss an die Notifizierung dieser

Vereinbarungen Einzelfallprüfungen vorbehalten hat und eine konkurrierende Zuständigkeit zwischen der WEKO und dem Bundesamt für Energie (BFE) im Bereich der Anwendung des RLG besteht, ist jedoch keine Rechtssicherheit in Bezug auf die Umsetzung des Netzzugangs gegeben. Mit einem neuen GasVG soll nun die aktuelle Rechtsunsicherheit beseitigt und ein funktionsfähiger Gasmarkt geschaffen werden. Insofern begrüssst economiesuisse, dass der Bundesrat hierfür die Marktordnung spezialgesetzlich regeln will. Damit wird endlich die nötige Rechtssicherheit geschaffen, welche für alle Beteiligten wichtig ist, denn Gas wird aus unserer Sicht auch künftig weiterhin ein wichtiger Energieträger bleiben. Gleichzeitig begrüssen wir die Absicht, im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf den Gasmarkt in der Schweiz mehr zu öffnen. Allerdings erweist sich die vorgesehene Schwelle bei 100 MWh als vollkommen ungeeignet. Zweck des neuen Gesetzes soll aus Sicht der Wirtschaft die Einführung klarer und stabiler Marktregeln und die Schaffung eines diskriminierungsfreien Netzzugangs und eines funktionierenden Wettbewerbs sein. Im Idealfall wird dadurch die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz gestärkt.

Bei der Ausgestaltung des Gesetzes ist es wichtig, dass die Auswirkungen auf die Volkswirtschaft beachtet werden, damit diese letztendlich vorteilhaft für die Schweiz sind. Wir plädieren zudem – wie im erläuternden Bericht vorgesehen, aber im Entwurf noch ungenügend umgesetzt – für eine «schlanke» Regulierung, die gleichzeitig auch praxisnah ist bei grösstmöglicher Subsidiarität. Administrative Prozesse und Kosten sollten dabei keinesfalls überborden und bestehende Branchenlösungen (z.B. Inhalte der Verbändevereinbarung), wenn für den Wettbewerb sinnvoll, übernommen werden. Insbesondere für die Industrie, die sich im ständigen internationalen Wettbewerb befindet, sollten keine Zusatzkosten entstehen. Ferner sollte das neue Regelwerk möglichst mit den EU-Regeln zum Gasmarkt kompatibel sein, damit der gegenseitige Austausch dadurch vereinfacht wird. Ausserdem ist die Europarechtskonformität auch wichtig im Hinblick auf ein allfälliges bilaterales Abkommen mit der EU zum Gasmarkt. Auch wenn ein solches bislang noch nicht angestrebt wurde, und auch nicht Teil eines allfälligen Stromabkommens ist, sollten bei der Ausgestaltung dieses neuen Gesetzes einem potentiellen künftigen Gasabkommen keine unnötigen Steine in den Weg gelegt werden.

Mit dem vorliegenden Gesetz werden die Eckpfeiler eines künftigen Gasmarktes definiert. Mehrere relevante Punkte werden aber erst auf Verordnungsstufe definiert werden. Darunter fallen u.a. die Bestimmung des kalkulatorischen Zinssatzes WACC, welcher den Gewinn des Netzbetreibers definiert, der Umgang mit allfälligen frühzeitigen Stilllegungen von Gasnetzen, die Ausgestaltung der Netzzugangsverträge oder die Umsetzung der Aufgaben des Marktgebietsverantwortlichen bezüglich Kapazitätsberechnungen. Insgesamt ist mit diesem Gesetz für die Gasversorgungsunternehmen wohl mit steigenden Transaktionskosten für die Gewinnung von Neukunden und die Bewirtschaftung von bestehenden Kunden zu rechnen. Gleichzeitig ist infolge des Wettbewerbs und der teilregulierten Versorgung von sinkenden Margen auszugehen. Hinzu kommt eine (vom Bund) prognostizierte, langfristig rückläufige Nachfrage von Haushaltskunden aufgrund von klimapolitischen Zielen. Auf der anderen Seite könnte Gas und das Gasnetz aber künftig eine äusserst wichtige Rolle bei der Versorgungssicherheit im Strombereich einnehmen. Aus unserer Sicht ist es realistisch, dass künftig zwecks Sicherstellung der Stromversorgung in den Wintermonaten in der Schweiz Gas-und-Dampf-Kombikraftwerke (GuD) gebaut und ans Netz gehen werden. Zudem ist vorstellbar, dass dem Energieträger Gas in einer künftigen Konvergenz der Energiesysteme eine Schlüsselrolle zukommt. Gas hat das Potential, das systemimmanente Speicherungsproblem der Stromversorgung zu dämpfen, den saisonalen Ausgleich zu unterstützen und zunehmend regenerativ erzeugte und synthetische Gase einzusetzen. Insofern hängt die Zukunft dieser Branche zu einem grossen Teil von den Zielsetzungen in anderen Bereichen ab.

Detailbemerkungen

Im Folgenden möchten wir uns gerne zu einzelnen spezifischen Themen äussern, welche aus der Sicht der Gesamtwirtschaft von Relevanz sind:

1) Marktöffnung (und Marktzugangsgrenze)

economiesuisse begrüsst die Bestrebungen des Bundes, den Gasmarkt weiter zu öffnen. Anstelle einer Teilmarktliberalisierung befürworten wir eine vollständige Marktöffnung. Für den Fall, dass von einer vollständigen Marktöffnung abgesehen wird, sollte die Marktzugangsgrenze jedoch höher angesetzt werden, da die Festlegung der Grenze bei 100 MWh nicht nachvollziehbar ist.

Der vorliegende Entwurf zum GasVG sieht lediglich eine Teilmarktöffnung vor, wie wir sie bereits von der Liberalisierung des Strommarktes resp. des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) kennen. Der Unterschied zum StromVG besteht darin, dass es sich beim GasVG nicht um eine befristete Teilmarktöffnung handelt, sondern um eine dauerhafte. Der Gasmarkt in der Schweiz soll für Kunden mit einem jährlichen Verbrauch von mindestens 100 Megawattstunden (MWh) geöffnet werden. Diese Endverbraucher sollen die Möglichkeit erhalten, ihren Gaslieferanten frei zu wählen. Hingegen sollen Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch unter 100 MWh durch lokale Netzbetreiber zu angemessenen und geprüften Gastarifen (der sog. regulierten Versorgung) beliefert werden.

Gemäss unserer Einschätzung fällt das Kosten-Nutzen-Verhältnis bei einer vollständigen Marktöffnung positiver aus als bei einer Teilöffnung. Ein vollständig geöffneter Markt benötigt grundsätzlich weniger Regulierung als ein teilgeöffneter, was sich dementsprechend auch auf die administrativen Kosten und Transaktionskosten niederschlägt. Gemäss den Ausführungen im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage (siehe S. 11 und 12) belaufen sich die Einsparungen der Endverbraucher fünf Jahre nach einer vollständigen Marktöffnung auf 40 Mio. CHF pro Jahr und nach zehn Jahren auf rund 70 Mio. CHF pro Jahr. Die Einsparungen resultieren aus Effizienzsteigerungen und einer Umverteilung von den Versorgern zu den Konsumenten. Demgegenüber stehen Einsparungen bei einer Teilmarktöffnung von 19 Mio. CHF pro Jahr (nach fünf Jahren) bzw. 34 Mio. CHF pro Jahr (nach zehn Jahren).

Wichtig ist aus unserer Sicht auch die Europakompatibilität. In der EU wurde bereits mit dem zweiten Energie-Binnenmarktpaket der Markt für sämtliche Endverbraucher geöffnet (heute gilt das dritte Energie-Binnenmarktpaket). Das heisst, in der EU ist der Gasmarkt seit über zehn Jahren für alle Endverbraucher geöffnet. Die vorgeschlagene Teilmarktöffnung steht somit im Gegensatz zur europäischen Gesetzgebung. Falls künftig ein bilaterales Gasabkommen resp. ein Energieabkommen mit der EU angestrebt wird, könnte dies problematisch werden. Grundsätzlich sind wir der Ansicht, dass bei der Ausgestaltung des GasVG derselbe Weg eingeschlagen werden sollte wie beim StromVG, was eine vollständige Marktöffnung bedingen würde.

Im Hinblick auf eine künftige Sektorkopplung der Energiebereiche bietet eine vollständige Marktöffnung im Gasbereich, zusammen mit einer vollständigen Marktöffnung im Strombereich, Chancen für innovative Geschäftsmodelle. Die Unternehmen können dabei neu auch ausserhalb ihres angestammten Versorgungsgebietes von allfälligen Kunden profitieren. Und für die Kunden sollten sich kompetitive Preise ergeben sowie eine grössere Auswahl an Produkten und Dienstleistungen. In einem vollständig geöffneten Markt kann jeder Kunde die Qualität beziehen, die er möchte (z.B. Biogas oder Anteile Biogas).

Hingegen blockieren Teilmarktöffnungen in der Regel das Entstehen eines Marktes. Eine unvollständige Marktöffnung stellt eine Ungleichbehandlung der Marktakteure dar und insbesondere neue Wettbewerber werden dadurch diskriminiert. Zudem gibt es bei einer Teilmarktöffnung einen regulierten Teil in der Versorgung. Mit einer regulierten Versorgung, wie man sie von der Grundversorgung im Strombereich her kennt, besteht die Gefahr von langwierigen Verfahren, ineffizienter Regulierung und tiefen, regulierten Margen.

Für den Fall, dass unserer Forderung nach einer vollständigen Marktöffnung nicht nachgekommen und an einer Teilliberalisierung festgehalten wird, sollte die Marktzugangsgrenze gegenüber dem Vernehmlassungsvorschlag erhöht werden. Die im Entwurf vorgeschlagene Schwelle in Höhe von 100 MWh ist zu niedrig angesetzt, denn sie entspricht in etwa dem Verbrauch eines 3-Familien-Hauses und ergibt aus unserer Sicht keinen Sinn, weil sie kontra-intuitiv ist und für Hausbesitzer diskriminierend wirkt. Bei einer Teilmarktöffnung sollte die Festlegung der Marktzugangsgrenze in Zusammenarbeit mit der Gasbranche ausgearbeitet werden. Eine Marktzugangsgrenze in Höhe von 1 GWh wäre eher sinnvoll. Diese würde eine klare Trennung der Industrie und grösserem Gewerbe von Haushalten bedeuten und wäre somit verständlicher.

Zudem benötigt es bei einer Teilmarktöffnung aus unserer Sicht unterhalb der Marktzugangsschwelle keine Preisregulierung. Eine Preisregulierung ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden, auf den hier verzichtet werden kann. Gas ist im Gegensatz zum Strom nicht an einen Grundversorgungsauftrag gebunden und steht zudem im Wettbewerb mit anderen Energieträgern. Ferner gibt es keine Inlandproduktion (abgesehen von Biogas). Mit einer Regulierung würden lediglich die Gewinnmöglichkeiten begrenzt, nicht aber das Verlustrisiko. Einem allfälligen Preismissbrauch wird durch bereits bewährte Beurteilungskriterien im Preisüberwachungsgesetz entgegengewirkt, was eine zusätzliche Regulierung unnötig macht.

2) Wettbewerblicher, liquider Gasmarkt

Wie die Entwicklung in den europäischen Gasmärkten zeigt, ist für einen wettbewerblichen und liquiden Gasmarkt die Einführung eines Entry-Exits-Zweivertragsmodells mit einem virtuellen Handelspunkt, die Steuerung der Marktgebiete durch einen unabhängigen Marktgebietsverantwortlichen, die Konsolidierung der Marktgebiete und eine Tagesbilanzierung zielführend. Die Entflechtung von Netz und Vertrieb und der diskriminierungsfreie Netzzugang sind dazu die Grundvoraussetzungen. Liquide Grosshandelsmärkte sind wiederum Voraussetzung für eine steigende Zahl von Vertriebsgesellschaften und Angeboten für die Endverbraucher.

a. Netzzugangmodell (Entry-Exit-System in Form eines Zweivertragsmodells)

Für die Buchung von Kapazitäten und den Gastransport wird ein Entry-Exit-System (EES) vorgeschlagen. Dieses ist EU-kompatibel. Mit diesem Zweivertragsmodell sind künftig für den Gastransport nur noch zwei Verträge notwendig, um das Gas durch das gesamte Marktgebiet zu liefern – ein Vertrag am Einspeisepunkt (Entry) und ein Vertrag am Ausspeisepunkt (Exit). economiesuisse unterstützt dieses Zweivertragsmodell. Je einfacher der Netzzugang für Versorger/Händler ausgestaltet ist, je mehr Kunden über *einen* Netzzugang erreicht werden können, desto intensiverer Wettbewerb wird sich entwickeln, welcher wiederum Anbieter zu einer effizienten Ressourcenallokation zwingt. Mit einem solchen Modell können Markthemmnisse abgebaut und Gaslieferanten ohne eigenes Netz ein diskriminierungsfreier Wettbewerb garantiert werden. Zusätzlich können mit diesem Modell die Komplexität und die administrativen Kosten für Gaslieferanten und Händler klein gehalten werden.

b. Einheitlicher schweizweiter Tarif für die oberste Netzebene «Transportnetz»

Gemäss Art. 18 Abs. 4 wird der Bundesrat die Grundsätze für die Methodik zur Festlegung der Nutzungstarife des Transportnetzes festlegen. Es ist zu prüfen, ob ein einheitlicher schweizweiter Tarif für die obersten 2 Netzebenen, das Transportnetz, zu definieren ist. Die Transit- und Regionalnetze wären als «Transportnetz» distanzunabhängig und in der Regelzone Schweiz mit einem einheitlichen Tarif zu verrechnen (eine Briefmarke wie beim Strom für Netzebene 1). Die Fernleitungskosten wären nicht mehr direkt mit einer bestimmten Route verbunden, da die Netznutzer Ein- und Ausspeisekapazitäten getrennt kontrahieren und das Gas zwischen beliebigen Ein- und Ausspeisepunkten transportiert wird.

c. Entflechtung, Marktgebietsverantwortlicher, Bilanzzone, Bilanzierung

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass vertikal integrierte Unternehmen entflechtet werden müssen. Gefordert wird eine buchhalterische Trennung zwischen dem Monopolbereich (Netzbetrieb, regulierte Versorgung, Ersatzversorgung) und den wettbewerblichen Aktivitäten im freien Markt. Zudem ist eine Pflicht zur informationellen Entflechtung gegeben. economiesuisse begrüsst diese Entflechtungsvorschriften, denn damit sollen Quersubventionen und/oder Wettbewerbsvorteile zwischen den Bereichen verhindert werden.

Hingegen wird auf eine eigentumsrechtliche Entflechtung des Transportnetzes verzichtet, wie sie bspw. aus dem Strombereich bekannt ist. Dort wurde das Übertragungsnetz auf die eigens dafür gegründete Swissgrid übertragen. Anstelle einer solchen Trennung soll künftig ein Marktgebietsverantwortlicher (MGV) eingesetzt werden, welcher das Transportnetz organisiert resp. die Kapazitäten vermarktet. Auch dieser Ansatz wird befürwortet. Die Statuten des MGV sollten aber nicht durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), sondern durch den Bundesrat genehmigt werden, denn nur so kann die notwendige Stabilität und Unabhängigkeit vom Bundesamt für Energie (BFE) gewährleistet werden. Zudem ist eine vollständige personelle Entflechtung des MGV von der Gaswirtschaft nicht sinnvoll, da die Gefahr besteht, dass damit ein Verlust von Expertise einhergeht. Der neu zu schaffende MGV muss aber selbstverständlich gegenüber Angebots- und Nachfrageinteressen neutral und dem gesetzlichen und statutarischen Auftrag verpflichtet sein.

Es ist vorgesehen, dass es neu nur noch eine Bilanzzone gibt (zum Vergleich: heute sind es sechs), die dem Marktgebiet entspricht. Diese wird durch den neu zu schaffenden MGV organisiert. economiesuisse unterstützt dieses Vorhaben. Es handelt sich dabei um einen bereits im Strommarkt bewährten Ansatz, bei dem die Regelzone Schweiz (als Pendant zur Bilanzzone im Gasmarkt) durch die Swissgrid betrieben wird. Dadurch sollte die Netznutzung deutlich vereinfacht werden. Grundsätzlich erachten wir das vorgeschlagene Bilanzierungssystem mit Tagesbilanzierung und wahlweisen untertägigen Restriktionen als geeignet. Das Subsidiaritätsprinzip verlangt jedoch, dass das Bilanzierungssystem nicht auf Gesetzesebene starr festgeschrieben wird. Gerne möchten wir anregen, das Bilanzierungssystem subsidiär mit den Betroffenen zu regeln.

3) Transit

Mit dem neuen GasVG soll künftig auch die Transitgasleitung in das schweizerische EES integriert werden. Das heisst, dass künftig sämtliche Gasflüsse berücksichtigt werden sollen, was einer tiefgreifenden Neuordnung des schweizerischen Gasmarktes entspricht. Ein Einbezug der Transite würde die Liquidität und damit die Effizienz des Schweizer Marktes erheblich erhöhen. Es muss dabei aber zwingend darauf geachtet werden, dass keine Verlagerung der Kosten zwischen Transit und schweizerischem Markt erfolgt. Es besteht das Risiko, dass durch den Einbezug der Transitströme die Auslastungs- und Preisrisiken des Transits auf die schweizerischen Endkunden überwältigt werden. Damit besteht die Gefahr, dass Gas gegenüber anderen Energieträgern benachteiligt wird und gleichzeitig neue Risiken für Schweizer Kunden entstehen. Beides gilt es zu verhindern.

Die Integration der Transitflüsse ins Schweizer EES ist ein sehr wichtiges Thema. Es ist unklar, ob und wie ein funktionierender Schweizer Gasmarkt mit Tagesbilanzierung entstehen kann, wenn die grösste Pipeline, die Transitgasleitung, nicht integriert ist. Die vollständige Integration der Transitgasleitung bietet gemäss vorgesehenen Passagen im Gesetzesvorschlag sowohl Vor- wie auch Nachteile. Der Vorschlag kann nicht abschliessend beurteilt werden. Deshalb möchten wir festhalten, dass bei einer Regulierung des Transits ein transparenter Einbezug der Betroffenen zur Ausgestaltung zwingend notwendig ist. Bei der Regulierung des Gastransits sollten aus unserer Sicht dabei vor allem zwei Punkte berücksichtigt werden:

- Die Kosten und Risiken des Transits sind, wie bis anhin, bei den Übertragungsnetzbetreibern zu behalten und nicht, wie mit dem Erlassentwurf vorgesehen, auf die Konsumenten und die Industrie in der Schweiz zu übertragen.
- Wird die Bewirtschaftung und Preisflexibilität im Transitgeschäft, das heute bereits im Wettbewerb steht, eingeschränkt, verlieren dadurch die in der Schweiz ansässigen Übertragungsnetzbetreiber. Dies bedeutet nicht zuletzt Steuerausfälle für die Schweiz.

Es muss gewährleistet werden, dass aus der Regulierung des Transits kein Schaden für die Schweiz resultiert. Ansonsten besteht gemäss unserer Einschätzung die Gefahr, dass die Regulierung des Transitbereichs der Schweiz mehr schaden als nützen könnte.

4) Regulierung der Netzkosten

Im Gesetzesentwurf wird eine Cost-plus-Regulierung vorgeschlagen. Das heisst, die Höhe der Netznutzungstarife soll auf Basis der anrechenbaren Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns festgelegt werden. Für die Aufsicht über die Netznutzungstarife soll neu die EnCom (siehe dazu auch Punkt 8) zuständig sein.

Im erläuternden Bericht zur Gesetzesvorlage wurde die Einführung einer Anreizregulierung anstelle einer Cost-plus-Regulierung nicht thematisiert. Dies ist wohl auf die grossen strukturellen Unterschiede zwischen den Netzbetreibern in der Schweiz zurückzuführen. Aufgrund der grossen Unterschiede bezüglich Grösse und Alter der Netze sowie der lokal sehr unterschiedlichen Wettbewerbssituation gegenüber anderen Energieträgern (Fernwärme, Strom etc.) ist es fraglich, ob mit einer Anreizregulierung ein nationaler Effizienzvergleich überhaupt möglich wäre. Zudem ist eine Anreizregulierung sehr komplex und aufwendig (sowohl für die Netzbetreiber wie auch für die Behörden). Gleichzeitig ist aber für die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Unternehmen wichtig und anzustreben, dass die Netzkosten in der Schweiz in vergleichbarer Höhe sind zum naheliegenden Ausland. Mit der Marktöffnung sollten sich in der Schweiz für den Energieträger Gas konkurrenzfähige Preise ergeben. Dies sollte aber auch für die Netzkosten gelten. Auch bei den Netzkosten benötigt die Industrie für ihre Konkurrenzfähigkeit gleiche oder ähnliche Rahmenbedingungen wie im benachbarten Ausland. Viel höhere Netzkosten wären ein klarer Wettbewerbsnachteil. Es ist unklar, ob sich mit einer Cost-plus-Regulierung konkurrenzfähige Preise einstellen werden. Aus diesem Grund möchten wir anregen, dass das Bundesamt für Energie (BFE) die Einführung einer Anreizregulierung prüft.

5) Messwesen

Für das Messwesen hat der Bundesrat zwei Varianten in die Vernehmlassung geschickt. In Variante 1 ist der Netzbetreiber in seinem Netzgebiet für das Messwesen zuständig und die Preise für die Verrechnungsmessung werden durch den Regulator beaufsichtigt. In Variante 2 kann der Messdienstleister von den jeweiligen Kunden frei gewählt werden und die Preise werden im Wettbewerb gebildet. Wählt der Kunde keinen Messdienstleister, ist automatisch der Netzbetreiber zuständig.

Da der Gasmarkt deutlich kleiner ist als der Strommarkt stellt sich die Frage, ob sich in diesem Bereich überhaupt ein funktionierender Wettbewerb entwickeln wird. Ein grossflächiger Einsatz von Smart Metern ist eher unwahrscheinlich und zudem ist der Gasmarkt für Haushaltskunden künftig eher rückläufig. Da aber im Strombereich eventuell das Messwesen vollständig liberalisiert wird (was von economiesuisse unterstützt wird), gibt es potentiell Synergien für Anbieter von Strom und Gas, wenn beide Bereiche vollständig liberalisiert werden. Ferner wird mit einer vollständigen Marktöffnung der Markteintritt eines neuen Messdienstleisters wahrscheinlich. Diese potentielle Konkurrenz wirkt sich sicher positiv auf die Messkosten aus, da «drohende» neue Markteintritte in der Regel die Kosten etwas disziplinieren. Aus diesen Gründen unterstützt economiesuisse eine vollständige Marktöffnung des Messwesens. Auch wenn sich künftig kein wirklicher Wettbewerb in diesem Bereich etablieren sollte, so würde die vollständige Öffnung keine negativen Auswirkungen nach sich ziehen.

6) Speicher

Dem MGV soll für die Bereitstellung von Flexibilität für die Bilanzierung ein vorrangiges Zugriffsrecht auf die bestehenden Speicher zugestanden werden. Dies soll der Absicherung des Risikos von unzureichender Flexibilität in der Tagesbilanzierung dienen. Auch die Akteure in der regulierten Versorgung sollen für die Bilanzierung ebenfalls auf die Speicheranlagen zugreifen können. Hingegen sollen für Gaslieferungen im freien Markt die Speicheranlagen nicht genutzt werden können. Dies bedeutet einen massiven Eingriff in die bestehenden Eigentumsrechte der Speicherbesitzer, zumal die Besitzer keine Wahl hätten, und würde daher faktisch einer Enteignung gleichkommen. Unklar ist hier zudem, nach welchen Kriterien sich die Entschädigungen gestalten. Nebst den anfallenden Kosten müssten auch die Opportunitätskosten miteinbezogen werden. Ferner ist unklar, wie genau die vom MGV nicht verwendeten und nicht voraussehbaren Flexibilitäten verwendet werden könnten. Wenn sie nicht voraussehbar sind, dann können sie auch nicht in der Planung miteinbezogen werden. Hier besteht ein Ineffizienz-Potenzial. Aufgrund dieser Unklarheiten möchten wir anregen, dass, zusammen mit den betroffenen Besitzern der Speicher, eine angemessene Lösung erarbeitet wird.

7) Informationsaustausch und Datahub

Ein qualitativ hochwertiger und effizienter Datenaustausch ist sehr wichtig, damit ein Markt gut funktionieren kann und sich neue, innovative Geschäftsmodelle entwickeln können. Gleichzeitig muss der Zugang zu Daten und Informationen klar geregelt und einfach organisiert sein. Ein wichtiges Kriterium bei der Umsetzung ist, dass die Transaktionskosten für alle Akteure möglichst niedrig gehalten werden. Da es parallel dazu Bestrebungen des Bundes gibt, im Strombereich einen Datahub zu etablieren, erachten wir es als sinnvoll, diese zentrale Plattform für den Datenaustausch – anstelle einer eigenständigen Lösung – auch für den Gasmarkt nutzbar zu machen; dadurch können Kosten eingespart resp. Synergien genutzt werden. Eine kombinierte Lösung macht auch im Hinblick auf die Thematik 'Sektorkopplung' viel Sinn. Zu beachten gilt, dass die vorgesehene Lösung im Strombereich noch nicht existiert und noch keineswegs klar ist, welche Daten darin Eingang finden sollen. Gerne möchten wir anregen, dass bei der Ausarbeitung eines solchen kombinierten Datahubs die Gasbranche frühzeitig einbezogen wird.

8) EICom / EnCom

Der Bundesrat schlägt vor, dass die Eidgenössische Elektrizitätskommission (EICom), welche aktuell bereits als Regulator im Strombereich tätig ist, künftig auch für die Gasversorgung zuständig sein soll. Aufgrund des teils ähnlichen benötigten Fachwissens schlägt der Bundesrat eine Erweiterung der EICom in eine Energiekommission (EnCom) vor, die künftig zusätzlich im Gasbereich die Aufsicht über die Tarife haben soll. Diese Erweiterung der Kompetenzen der EICom resp. der EnCom auf den Gasbereich wird von economiesuisse begrüsst. Es erscheint sinnvoll, in der Behördenorganisation entsprechende Synergien zu schaffen. Zu beachten ist allerdings, dass die heutige EICom über ein grosses Fachwissen und viel Erfahrung im Strombereich und dessen Liberalisierung verfügt, welches sich aber nicht einfach auf den Gasmarkt übertragen lässt. Spezifische Kompetenzen für den Gasbereich wird die heutige EICom daher erst aufbauen müssen. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass eine schlanke Regulierung von einem entsprechend restriktiven Stellenumfang begleitet wird. Die heutige EICom genießt aus unserer Sicht einen sehr guten Ruf und hat sich in den letzten Jahren als zuverlässige und vernünftige Institution erwiesen. Daher möchten wir in diesem Kontext zusätzlich anregen, dass der Status der EICom, künftig evtl. EnCom, hinsichtlich zusätzlicher Entscheidungskompetenzen überdacht wird.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Kurt Lanz
Mitglied der Geschäftsleitung

Beat Ruff
Stv. Leiter Bereich Infrastruktur,
Energie und Umwelt